

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 263/2021 öffentlich			
Dezernat: I - Wahlleiter Stv. FBL: Herr Ralf Pantel AbtL: Herr Hinkelmann/ Frau Hamacher Verfasser/in: Herr Hinkelmann/ Frau Hamacher		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Wahlausschuss für die Integrationsratswahl					05.08.2021

TOP Mitteilung Verfahrenshinweise für den Wahlausschuss mit Verpflichtung der Mitglieder

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zur Durchführung der Integrationsratswahl am 26. September 2021 erfüllt der Wahlausschuss für die Integrationsratswahl gem. § 27 der Gemeindeordnung NRW die im Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und der hierzu ergangenen Kommunalwahlordnung (KWahlO) vorgesehenen Aufgaben.

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Durchführung einer Integrationsratswahl zusammen mit der diesjährigen Bundestagswahl am 26.09.2021 beschlossen. Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung am 03.05.2021 die Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter zur Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Integrationsratswahl am 26. September 2021 gewählt.

Zur ersten Sitzung erfolgt im Ausschuss eine Unterrichtung über die Stellung des Wahlausschusses und seiner Mitglieder sowie deren Aufgaben und Verfahrensabläufe.

Als erste Amtshandlung verpflichtet der Vorsitzende gem. § 6 Abs. 3 KWahlO die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Dies ist auch für die anschließend zu bestimmenden Schriftführer erforderlich.

1. Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Seine Stellung und seine Aufgaben sind im Rahmen von § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW im Wahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung abschließend geregelt.
2. Der Bürgermeister ist Wahlleiter und damit der gem. § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz gesetzlich bestimmter Vorsitzender des Wahlausschusses. Sein Vertreter ist der Vertreter im Amt. Herr Bürgermeister Mießler hat auf die Wahrnehmung des Amtes verzichtet. Vorsitzender des Wahlausschusses ist somit Herr Erster Beigeordneter Berger. Als Stellvertreterin wird Frau Fachbereichsleiterin Lehmann-Pedyna bestimmt.
3. Im Übrigen finden im Rahmen des § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Kommunalwahlgesetz die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wahlausschuss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung entscheidet und dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Wahlausschuss trifft als kollegiales Wahlorgan seine Entscheidung unabhängig. Als Grundprinzip des Wahlorganisationsrechts gilt, dass das jeweils höhere Wahlorgan die Aufsicht über

das untergeordnete Wahlorgan ausübt. Im Übrigen wacht die Aufsichtsbehörde darüber, dass die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden (§ 5 KWahlO).

5. Die wesentlichen Aufgaben des Wahlausschusses zur Vorbereitung der Integrationsratswahl sind:
- a) Zulassung der Wahlvorschläge
 - b) Feststellung des Wahlergebnisses

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt –

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

- entfällt -

6. Bürgerbeteiligung

Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses wurden am 13.07.2021 öffentlich bekannt gemacht (Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 13.07.2021). Der Wahlausschuss tagt grundsätzlich öffentlich (§ 6 Abs. 2 KWahlO).

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -